

Reklamereglement



INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
- Zweck und Geltungsbereich	1	3
- Übergeordnetes Recht und Bewilligungspflicht	2	3
- Begriffe	3	4
- Eigenreklame und Firmenanschriften	4	4
- Fremdreklamen	5	4
- Beleuchtungen	6	5
- Stadtmobiliar und öffentliche Anschlagstellen	7	5
- Gedeckte Bushaltestellen	8	5
- Reklamekonzepte	9	6
- Konzession für die Plakatierung auf öffentlichem Grund	10	6
2. Reklameplan		
- Reklameplan	11	6
3. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen		
- Inkrafttreten	12	7
Auflagezeugnis		7
Genehmigung Kanton (Amt für Gemeinden und Raumordnung)		8
Anhang Plakatformate		9

Reklamereglement der Gemeinde Steffisburg

Die Einwohnergemeinde Steffisburg

- Artikel 100 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹
- Art. 6a f des kantonalen Baubewilligungsdekrets vom 22. März 1994²
- Art. 31 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg vom 3. März 2002³

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Grundsätze

¹ Dieses Reklamereglement mit Reklameplan bezeichnet im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts die Reklamemöglichkeiten auf dem Gemeindegebiet.

² Das Reklamereglement bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen in das Quartier-, Strassen- und Landschaftsbild.

³ Es stellt sicher, dass Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit und die Sicherheit im öffentlichen Raum gebührend berücksichtigt.

⁴ Das Reklamereglement gilt für permanente und temporäre Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund. Der Reklameplan bezeichnet die möglichen Standorte für Plakatanschlagstellen, die bestehenden Bushaltstellen und die öffentlichen Orte.

Art. 2 Übergeordnetes Recht und Bewilligungspflicht

¹ Übergeordnetes Recht des Bundes und des Kantons, insbesondere die Vorschriften zur Verkehrssicherheit⁴ gehen dem Reklamereglement vor.

² Das Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit das kantonale Recht nicht von der Bewil-

¹ SSV; SR 741.21

² BewD, BSG 755.1

³ GO

⁴ SVG und SSV

ligungspflicht befreit⁵.

³ In Landschaftsschutzgebieten sind auch bewilligungsfreie Reklamen nicht zugelassen.

⁴ Für bewilligungspflichtige Reklamen auf öffentlichem Grund ist in jedem Fall bei der zuständigen Stelle eine Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes einzuholen.

Art. 3 Begriffe

¹ Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle Einrichtungen, die ausserhalb von Gebäuden direkt oder indirekt der Werbung dienen. Reklamen sind entweder Eigenreklamen, Fremdreklamen oder Firmenanschriften.

² Plakatanschlagstellen sind feste Einrichtungen zur wechselnden Präsentation von Fremdreklamen.

³ Als Stadtmobiliar werden Cityplananlagen, öffentliche Anschlagstellen, Kulturplakate, militärische Anzeigen sowie Unterstände an Bushaltestellen, öffentliche WC-Anlagen und ähnliches bezeichnet. Cityplananlagen (Stadtplananlagen mit Leuchtplakat) zeigen auf mindestens einer Seite einen offiziellen Stadtplan.

⁴ Öffentliche Anschlagstellen dienen der Bevölkerung, Veranstaltern und dem Gewerbe zur freien Plakatierung.

Art. 4 Eigenreklame und Firmenanschriften

¹ Eigenreklamen und Firmenanschriften werden in der Regel nur an der Fassade, als Fahnen und dergleichen sowie auf Pylonen bewilligt. Eigenreklamen sowie Firmenanschriften als Dachreklame können bewilligt werden, wenn dies aus ästhetischen Gründen vorzuziehen ist.

Art. 5 Fremdreklamen

¹ Fremdreklamen werden an den im Reklameplan bezeichneten Bereichen für Plakatanschlagstellen sowie - im Rahmen von Art. 8 - an gedeckten Bushaltestellen bewilligt.

² Fremdreklamen können für eine beschränkte Dauer auch ausserhalb dieser Bereiche bewilligt werden, sofern sie an Bauabschran-

⁵ Art. 6a und Art. 7 BewD, Art. 1b Abs. 2 BauG

kungen oder auf Baustellen erstellt werden sollen. Die Baubewilligungsbehörde bezeichnet die dafür geeigneten Standorte, die jeweils zu verwendenden Formate sowie die jeweilige Dauer.

Art. 6 Beleuchtungen

^{1.} Eigenreklamen und Cityplananlagen dürfen dauernd beleuchtet werden.

^{2.} Fremdreklamen und bewegte Eigenreklamen dürfen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht beleuchtet werden.

^{3.} Laseranlagen dürfen nicht zu Reklamezwecken verwendet werden.

^{4.} Beleuchtete Reklamen und Reklamen mit bewegten oder wechselnden Bild- oder Textinhalten dürfen keine übermässigen Immissionen verursachen. In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist auf die Bewohnerinnen und Bewohner besonders Rücksicht zu nehmen.

Art. 7 Stadtmobiliar und öffentliche Anschlagstellen

Stadtmobiliar wie Cityplananlagen sowie öffentliche Anschlagstellen können an öffentlichen Orten und Bushaltestellen bewilligt werden.

Art. 8 Gedeckte Bushaltestellen

^{1.} Gedeckte Bushaltestellen dürfen mit Plakatanschlagstellen ausgestattet werden. Die Gesamtfläche der Plakatanschlagstelle darf eine Fläche von zwei F12-Plakaten nicht überschreiten.

^{2.} Wird eine im Reklameplan nicht ausgewiesene, ungedeckte Bushaltestelle neu gedeckt, darf auch diese mit einer Plakatanschlagstelle nach Abs. 1 ausgestattet werden.

Art. 9 Reklamekonzepte

Für Gebäude oder Gebäudegruppen, an denen voraussichtlich mehrere Reklamen angebracht werden sollen, kann die Erstellung eines Reklamekonzeptes verlangt werden.

Art. 10 Konzession für die Plakatierung auf öffentlichem Grund

Der Gemeinderat kann die Bewirtschaftung der Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund der Gemeinde an eine oder mehrere private Unternehmungen vergeben.

2. Kapitel: Reklameplan

Art. 11 Reklameplan

¹ Der Reklameplan bezeichnet unter Vorbehalt von Art. 8 die zulässigen Bereiche für Standorte von Plakatanschlagstellen und ihre Anzahl für wechselnde Fremdreklame auf öffentlichem und privatem Grund in den Formaten:

- F200: Kommerzielle Werbung Plakat (auch elektronisch)
- F12: Kommerzielle Werbung Plakat (auch elektronisch)
- F24: Kommerzielle Werbung Plakat (auch elektronisch)
- F4: Kommerzielle Werbung Leuchtplakat (auch elektronisch).

² Pro Bereich darf von den dafür im Reklameplan vorgesehenen Formaten jeweils nur ein Format in der im Reklameplan festgelegten Anzahl und Konfiguration verwendet werden.

³ Bestehende Standorte dürfen im bisherigen Umfang weiter genutzt werden.

3. Kapitel: Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen in Kraft.

Vom Grossen Gemeinderat am 15. Oktober 2010 zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 28. November 2010 beschlossen.

Grosser Gemeinderat Steffisburg

Präsident

Gemeindeschreiber

Sig. Heinz Gerber

Sig. Rolf Zeller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Die Reklameordnung Steffisburg, bestehend aus Reklameplan und Reklamereglement, wurde durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeabstimmung vom 28. November 2010 mit 3'919 JA-Stimmen zu 1'052 Nein-Stimmen angenommen.
2. Die Reklameordnung Steffisburg wurde nach den Bestimmungen von Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der Genehmigung durch die Stimmberechtigten am 28. November 2010 öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 28. Oktober und 4. November 2010 publiziert. Das Abstimmungsergebnis vom 28. November 2010 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2. Dezember 2010 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 eingereicht worden. Der Gemeindebeschluss vom 28. November 2010 ist somit rechtskräftig.
4. Die Genehmigung der Reklameordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern bleibt vorbehalten.

Steffisburg, 4. Januar 2011

Gemeindeschreiber

Sig. Rolf Zeller

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 23. März 2011.

Anhang

Plakatformate

Standardformate			Breite in cm	Höhe in cm
Cityformat	F200	Papiermass	116,5	170
Breitformat	F12	Papiermass	268,5	128
Grossformat	F24	Papiermass	268,5	256
Weltformat	F4	Papiermass	89,5	128